

sehen den Werktätigen zu vertiefen und ihr Verantwortungsbewußtsein für den Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums zu stärken. Recht und Gesetzlichkeit fördern so die aktive Einflußnahme der Werktätigen auf die Gestaltung der Produktion und der Arbeitsbedingungen. Sie erkennen immer mehr — und das kommt in der Entwicklung des Produktionsaufgebots zum Ausdruck —, daß eine nachlässige Einstellung zum sozialistischen Eigentum, jede Verletzung der Grundsätze des Gesetzbuches der Arbeit zugleich gegen die eigenen Interessen gerichtet ist. Indem die Mittel der Allgemeinen Aufsicht stärker als bisher bei der Durchsetzung der Prinzipien des Gesetzbuches der Arbeit in den sozialistischen Betrieben angewendet werden, nimmt die Staatsanwaltschaft wirksamer Einfluß auf die Beachtung und konsequente Verwirklichung der ökonomischen Gesetze, insbesondere auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten in der Produktion.

Es ist jedoch eine Tatsache, daß die Allgemeine Aufsicht der Zweig der Staatsanwaltschaft ist, dessen Beziehungen zur Konfliktkommission weder seit dem Staatsratsbeschuß vom 30. Januar 1961 noch seit Inkrafttreten des Gesetzbuchs der Arbeit enger geworden sind. Dabei ergaben sich, speziell nach Inkrafttreten des Gesetzbuchs der Arbeit, durchaus eine Reihe von Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit.

Wir möchten uns besonders zwei Fragenkomplexen zuwenden: der Behandlung von Disziplinarverstößen und der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit auf Grund der vom Staatsanwalt in der Allgemeinen Aufsicht und seiner Aufsicht über das zivil- und arbeitsgerichtliche Verfahren festgestellten Gesetzesverletzungen. Diese Fragen haben deshalb besondere Bedeutung, weil eine stärkere Geltendmachung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit mit dem Differenzierungsgrundsatz der Staatsratsbeschlüsse im engsten Zusammenhang steht.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß im Zusammenhang mit der Einlegung von Einsprüchen noch nicht immer geprüft wird, ob die Geltendmachung der individuellen Verantwortlichkeit notwendig ist. Die meisten Einsprüche enthalten nur Forderungen nach organisatorischen bzw. anderen administrativen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit. Die Gründe dafür sind in der immer noch ungenügenden Erforschung der Ursachen und der für die Gesetzesverletzungen konkret Verantwortlichen zu suchen. So trifft man zur Feststellung der Verantwortlichen in Einsprüchen noch allzu häufig die stereotype Formulierung: „Als Betriebsleiter tragen Sie für die Einhaltung der Gesetzlichkeit in Ihrem Betrieb die Verantwortung.“ Diese für sich gesehen richtige Feststellung ist dann falsch, wenn — wie das häufig geschieht — die Gesetzesverletzung z. B. von mittleren Wirtschaftsfunktionären (Technischen Leitern, Leitern der Abteilung Arbeit oder Meistern) verursacht wurde und deren Verantwortlichkeit im Einspruch nicht berücksichtigt wird. Das wird häufig selbst dann unterlassen, wenn die Pflichtverletzungen dieses Personenkreises unmittelbar Ursache für die Gesetzesverletzungen sind und demzufolge bei rechthafterm Verhalten über die üblichen Einspruchsforderungen hinausgehende, z. B. disziplinarische Forderungen völlig gerechtfertigt wären.

Die stärkere Geltendmachung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit verlangt eine gewissenhaftere Feststellung der Ursachen sowie eine umfassendere und differenzierte Feststellung der Verantwortlichkeit. Beides trägt wesentlich dazu bei, die dem Staatsanwalt gegenüber in erster Linie verantwortlichen Leiter (§ 13 Abs. 2 StAG) zur besseren Durchsetzung der Disziplin, zu schwerpunktmäßiger Kontrolle der

Durchführung der Aufgaben und der eigenen Weisungen durch die nachgeordneten Funktionäre zu erziehen.

#### Zur disziplinarischen Verantwortlichkeit

Rechtsgrundlage der disziplinarischen Verantwortlichkeit sind die §§ 109 ff. GBA in Verbindung mit den betrieblichen Arbeitsordnungen bzw. den Ordnungen gem. § 107 Abs. 4 GBA, deren bekannteste und wohl am häufigsten in Frage kommende die Disziplinarordnung für die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) ist. Disziplinarbefugter ist danach der jeweilige Betriebsleiter bzw. derjenige Leiter des Organs, der das Recht zur Einstellung und Entlassung hat.

Die Frage läuft zunächst darauf hinaus, ob der Staatsanwalt wegen der von ihm festgestellten Gesetzesverletzungen, soweit diese schuldhaft verursacht worden sind, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens fordern kann<sup>7</sup>. Wir sind der Ansicht, daß die bisher hierzu vertretene Auffassung, dem Staatsanwalt stünde in dieser Hinsicht nur eine Empfehlung zu, nicht zutreffend ist.

Nach § 20 Abs. 2 der Disziplinarordnung „sind (gesperrt von uns — d. Verf.) Mitarbeiter, die schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gegen ihnen auferlegte Pflichten verstoßen, disziplinarisch zu bestrafen“, d. h., für den Disziplinarbefugten besteht die Rechtspflicht dazu. Dabei ist selbstverständlich sowohl in der Disziplinarordnung (§ 20 Abs. 3) als auch im GBA (§ 109 Abs. 2) festgelegt, daß diese Rechtsfolge nicht jeder schuldhaften Pflichtverletzung unabwendbar auf dem Fuße folgt; vielmehr ist im Einzelfall auf Grund der Gesamtheit der Umstände darüber zu entscheiden. Diese Differenzierungsgrundsätze muß auch der Staatsanwalt seiner Prüfung zugrunde legen, bevor er das Verlangen auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens stellt. Gelangt er auf Grund der Prüfung der Rechtslage zu dem Ergebnis, daß unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles die schuldhaft begangene Gesetzesverletzung ein Disziplinarverfahren auslösen muß, so ist er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, in seinem Einspruch beim Disziplinarvorgesetzten ein Verlangen (gem. § 13 Abs. 2 StAG) auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu stellen<sup>8</sup>. Unbestritten war bisher und bleibt auch weiterhin, daß der Staatsanwalt hinsichtlich der konkret festzusetzenden Disziplinarmaßnahmen kein derartiges Verlangen stellen kann.

In diesem Zusammenhang ergibt sich jedoch die Frage, ob ungeachtet des Verlangens des Staatsanwalts der Disziplinarbefugte berechtigt ist, gem. § 109 Abs. 3 GBA die Sache zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens an die Konfliktkommission abzugeben. Diese Möglichkeit muß bejaht werden, da sie der staatsanwaltschaftlichen Zielstellung, erzieherisch auf den betreffenden Werktätigen einzuwirken, entspricht. Möglich ist daher auch, daß der Staatsanwalt von vornherein die Empfehlung an den Disziplinarbefugten gibt, gem. § 109 Abs. 3 GBA zu verfahren. Das wird besonders dann angebracht sein, wenn es sich um solche Gesetzesverletzungen und zugleich Disziplinarverstöße handelt, die nicht schwerwiegend sind, jedoch zum Beispiel von der Person des Gesetzesverletzers her oder der besonderen Umstände wegen (etwa besondere

<sup>7</sup> Bei schuldhaft begangener Gesetzesverletzung liegt im Normalfall zugleich ein Verstoß gegen Rechtspflichten aus der Arbeits- bzw. Disziplinarordnung vor (vgl. z. B. § 5 Disziplinarordnung).

<sup>8</sup> Für den Fall der Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit wird es sich empfehlen, eine Regelung aufzunehmen, die der im § 22 Abs. 3 Ziff. 2 der Verordnung über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle vom 17. Mai 1962 (GBl. II S. 327) entspricht.